

Verordnung alte Fassung	Verordnung neue Fassung
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p>
<p>(1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Hannover haben.</p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die folgenden Bereiche:</p> <p style="margin-left: 20px;">Stadtgebiet Hannover</p> <p style="margin-left: 20px;">Langenhagen Ortsteil Langenhagen (einschließlich Flughafen)</p> <p style="margin-left: 20px;">Garbsen Ortsteil Garbsen</p> <p style="margin-left: 20px;">Seelze Ortsteile Velber, Letter</p> <p style="margin-left: 20px;">Ronnenberg Ortsteil Empelde</p> <p style="margin-left: 20px;">Hemmingen-Westerfeld Ortsteil Hemmingen-Westerfeld</p> <p style="margin-left: 20px;">Laatzen Ortsteil Laatzen</p> <p style="margin-left: 20px;">Isernhagen Ortsteil Altwarmbüchen</p> <p>(3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn die Fahrgäste das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen wollen.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die folgenden Bereiche:</p> <p style="margin-left: 20px;">Stadtgebiet Hannover</p> <p style="margin-left: 20px;">Langenhagen Ortsteil Langenhagen (einschließlich Flughafen)</p> <p style="margin-left: 20px;">Garbsen Ortsteil Garbsen</p> <p style="margin-left: 20px;">Seelze Ortsteile Velber, Letter</p> <p style="margin-left: 20px;">Ronnenberg Ortsteil Empelde</p> <p style="margin-left: 20px;">Hemmingen Stadtgebiet Hemmingen</p> <p style="margin-left: 20px;">Laatzen Ortsteil Laatzen</p> <p style="margin-left: 20px;">Isernhagen Ortsteil Altwarmbüchen</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p>§ 2 Allgemeiner Fahrpreis</p>	<p>§ 2 Allgemeiner Fahrpreis</p>
<p>(1) Der allgemeine Fahrpreis gilt für alle Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2), soweit nicht § 4 dieser Verordnung anzuwenden ist.</p> <p style="margin-left: 20px;">Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für etwaige Wartezeiten und Zuschlägen zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.</p> <p>(2) Bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die TaxifahrerIn die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.</p> <p>(3) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.</p> <p>(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,40 EUR. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m oder eine Wartezeit von 20,0 Sekunden enthalten.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,50 €. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m oder eine Wartezeit von 17,14 Sekunden enthalten.</p>

<p>(5) a) Das Entgelt für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m auf 0,10 € (=1,60 €/km) festgesetzt.</p> <p>b) Das Entgelt für die Fahrleistung des vierten bis zehnten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 76,92 m auf 0,10 € (= 1,30 €/km) festgesetzt.</p> <p>c) Das Entgelt für die Fahrleistung für alle weiteren Kilometer wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 83,33 m auf 0,10 € (= 1,20 €/km) festgesetzt.</p> <p>(6) Für die Wartezeit werden für jede angefangenen 20 Sekunden 0,10 € (=18,00 €/Std.) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes kunden- oder verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme.</p>	<p>(5) a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Das Entgelt für die Fahrleistung für alle weiteren Kilometer wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 71,43 m auf 0,10 € (= 1,40 €/km) festgesetzt.</p> <p>c) <i>gestrichen</i></p> <p>(6) Für die Wartezeit werden für jede angefangenen 17,14 Sekunden 0,10 € (=21,00 €/Std.) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes kunden- oder verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme.</p>
<p>§ 3 Zuschläge</p>	<p>§ 3 Zuschläge</p>
<p>(1) a) Für Sachbeförderung, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Behinderte.</p> <p>b) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird für die Beförderung von fünf bis acht Fahrgästen mit einem Großraumtaxi ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € je Fahrt erhoben.</p> <p>(2) Maximal kann für Zuschläge insgesamt ein Betrag von 4,00 € erhoben werden.</p>	<p>(1) a) Für Sachbeförderung, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen.</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p>§ 4 Besondere Beförderungsentgelte</p>	<p>§ 4 Besondere Beförderungsentgelte</p>
<p>(1) Während der Hannover – Messe Industrie, der CeBIT und den sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 39,00 EUR. Wartezeiten und Zuschläge sind in dem Sonderfahrpreis nicht enthalten.</p> <p>(2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 4 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>(1) Während der Hannover – Messe Industrie, der CeBIT und den sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 41,00 €. Wartezeiten und Zuschläge sind in dem Sonderfahrpreis nicht enthalten.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>

<p>§ 6 Beförderungsbedingungen</p>	<p>§ 6 Beförderungsbedingungen</p>
<p>(1) TaxifahrerInnen müssen den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks unentgeltlich behilflich sein.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>
<p>(2) TaxifahrerInnen sind berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p>(3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, können TaxifahrerInnen gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p>(4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden und Behindertenbegleithunde in Begleitung von RollstuhlfahrerInnen sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.</p>	<p>(4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.</p>
<p>(5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an die TaxifahrerInnen zu zahlen. Maßgeblicher Fahrpreis ist das bei Erreichen des Fahrzieles angezeigte Entgelt. Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes können TaxifahrerInnen jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.</p>	<p>(5) <i>unverändert</i></p>
<p>(6) Auf Verlangen des Fahrgastes haben die TaxifahrerInnen eine Fahrpreisquittung auszuhändigen. Auf der Quittung müssen Datum, Gesamtpreis, Fahrstrecke und Ordnungsnummer, sowie Name und Adresse der UnternehmerInnen angegeben sein. Die Quittung ist mit einer Unterschrift zu versehen.</p>	<p>(6) <i>unverändert</i></p>
<p>(7) TaxifahrerInnen sollten jederzeit in der Lage sein, 50,00 € wechseln zu können.</p>	<p>(7) <i>unverändert</i></p>
<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beförderung einer kurzen Wegstrecke nach § 1 Abs. 3, 2. den Hinweis an die Fahrgäste vor Fahrtbeginn, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist nach § 2 Abs. 2, 3. die entgeltfreie Anfahrt nach § 2 Abs. 3, 4. die zuschlagfreie Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Behinderte nach § 3 Abs. 1 Ziffer a, 5. die Erhebung von Zuschlägen von insgesamt 4,00 € nach § 3 Abs. 2, 6. die Vorlage von Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelt für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 4 PBefG vor ihrer Einführung bei der Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 2, 7. das Einschalten des Fahrpreisanzeigers an dem angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung zu der angegebenen Zeit, nach § 5 Abs. 1, 8. den Antritt einer Beförderungsfahrt mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger nach § 5 Abs. 2, 9. die Forderung eines zulässigen Entgeltes nach § 5 Abs. 3, 	<p>(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>unverändert</i> 2. <i>unverändert</i> 3. <i>unverändert</i> , 4. die zuschlagfreie Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 lit. a, 5. <i>unverändert</i> 6. <i>unverändert</i> 7. <i>unverändert</i> 8. <i>unverändert</i> 9. <i>unverändert</i>

<p>10. die Beförderung von Blindenhunden nach § 6 Abs. 4 Satz 2,</p> <p>11. die Aushändigung oder vollständige Aushändigung einer zu erteilenden Fahrpreisquittung nach § 6 Abs. 6</p> <p>dieser Verordnung zuwider handelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>	<p>10. die Beförderung von Assistenzhunden nach § 6 Abs. 4 Satz 2,</p> <p>11. <i>unverändert</i></p> <p>dieser Verordnung zuwider handelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>
--	--